

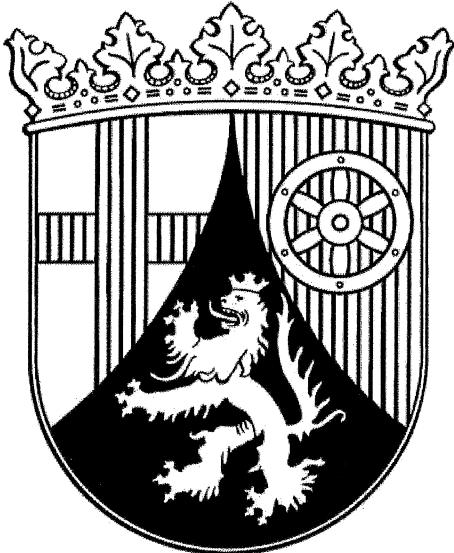
Öffentliche Vermessungsstelle Leo Littig, ÖbVI	Antragsnummer bT 00122068/2025	Datum 30.09.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur Leo Littig Marie-Curie-Straße 17 66953 Pirmasens	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Gemeinde Eisenberg Gemarkung Eisenberg	Gemarkungsnummer 4502
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25 241	Flurstück(e) 1090/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Pirmasens, den 30.09.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Leo Littig, Öffentlich bestellter Vermessingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Leo Littig, ÖbVI	Antragsnummer bT 00122068/2025	Datum 30.09.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

~~Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.~~

~~Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.~~

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Leo Littig, ÖbVI	Antragsnummer bT 00122068/2025	Datum 30.09.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitssgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Kopie dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erheben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei
Vermessungsbüro Leo Littig, ÖbVI
Marie-Curie-Straße 17, 66953 Pirmasens
erheben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Leo Littig, ÖbVI	Antragsnummer bT 00122068/2025	Datum 30.09.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

(gez. *Leo Littig, ÖbVI*)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung